

88. 1. Zur Frage des Eigentumsübergangs an anvertrautem Gelde.
2. Über das Verhältnis der §§ 987 ff. zu § 823 BGB., insbesondere mit Bezug auf den Fremdbesizer.

IV. Zivilsenat. Ur. v. 17. Januar 1921 i. S. W. (Bekl.) w. B. (Pl.).
IV 402/20.

I. Landgericht Elberfeld. — II. Oberlandesgericht Düsseldorf.

Der Beklagte empfing vom Kläger, einem Angestellten der Firma H. B. & Co. in B., am 31. August 1916 einen Vorschuß von 19000 M., um dafür in Holland Lebensmittel einzukaufen. Der Einkauf kam nicht zustande; der Beklagte zahlte den Vorschuß bis auf 6874,50 M. zurück. Mit der Klage wird Zahlung dieses Betrages verlangt. Das Landgericht wies die Klage ab. Das Oberlandesgericht wies die Berufung zurück, weil dem Klagenanspruch der § 817 Satz 2 BGB. entgegenstehe, indem die beiden Vertragsschließenden eine Umgehung der Zentraleinkaufsgesellschaft beabsichtigt hätten. Das Reichsgericht hob dieses Urteil auf und verwies die Sache an das Oberlandesgericht zurück. Nunmehr hat das Berufungsgericht dem Klagenantrage stattgegeben. Die dagegen eingelegte Revision ist zurückgewiesen worden.

Gründe:

Das Berufungsgericht läßt die Frage dahingestellt, ob das von den Parteien vereinbarte Vertragsverhältnis gemäß §§ 134, 138 BGB.

der Gültigkeit entbehrt. Es geht bei der Entscheidung zutreffend davon aus, daß der Beklagte den Einwand aus § 817 Satz 2 BGB. nicht erheben kann, wenn der Kläger die Zurückerstattung des Vorschusses aus einem anderen Rechtsgrund als demjenigen der ungerechtfertigten Bereicherung fordern kann. Der Annahme des Berufungsgerichts, daß dem Kläger ein solcher Rechtsgrund zur Seite steht, ist im Ergebnis beizutreten.

Nach dem erwiesenen Sachverhalte hatte der Beklagte vom Kläger den Auftrag erhalten, bestimmte Mengen von Lebensmitteln in Holland einzukaufen in der Weise, daß er den Kauf im eigenen Namen und für eigene Rechnung vornehmen und dann die so besorgten Waren dem Kläger für einen bestimmten Kaufpreis überlassen sollte. Der Kläger hatte ihm zu diesem Zweck auf seine Bitten einen Vorschuß von 19000 *M* gewährt. Der Auftrag konnte nicht zur Ausführung gelangen, weil die Einfuhr der Waren nicht zu ermöglichen war. Der Beklagte hatte darauf zu eigenen Spekulationszwecken 20000 Pfb. Blockwurst in Holland eingekauft und einen Teil des Vorschusses, nämlich die jetzt vom Kläger zurückgeforderten 6847,50 *M*, in Höhe von 6000 *M* zur Anzahlung auf das Kaufgeld und in Höhe von 847,50 *M* zur Deckung seiner Auslagen verwendet.

Die Annahme des Berufungsgerichts, daß die dem Beklagten vorgeschossenen Gelder für ihn fremde Sachen und Vermögensstücke des Auftraggebers waren, begegnet bei diesem Sachverhalte keinem rechtlichen Bedenken. Ob, wenn ein Auftraggeber einem anderen Geld einhändig, damit er es zu einem bestimmten Zweck verwende, der Wille des Auftraggebers dahin geht, dem Empfänger das Eigentum an dem Gelde zu verschaffen, ist im wesentlichen eine Tatfrage. Das Reichsgericht hat in der vom Vorderrichter angezogenen Entscheidung des IV. Strafsenats (Warneryer 1918 Nr. 117) angenommen, daß das Eigentum bis zur bestimmungsmäßigen Verwendung im Zweifel beim Auftraggeber verbleibe. Andererseits ist der I. Zivilsenat in einem im Recht 1914 Nr. 2799 abgedruckten Urteile vom 20. April 1914 der Ansicht, daß das Geld, welches einem Einkaufskommissionär zum Anlauf von Wertpapieren übergeben wird, im Zweifel nicht als Vermögensstück des Auftraggebers anzusehen sei. Vorliegend handelt es sich nicht um eine Einkaufskommission im Rechtsinn, bei welcher der Beauftragte vorschußweise Zahlung des Kaufpreises verlangen kann, vielmehr um ein lediglich für Rechnung des Beauftragten gehendes Einkaufsgeschäft. Der Vorschuß war vom Kläger aus freien Stücken gewährt; er selbst war, falls der Auftrag nicht erledigt wurde, verpflichtet, das Geld einem Dritten (seiner Firma) zurückzuerstatten; die Ausführung des Auftrags durch den Beklagten stand von vornherein durchaus im Ungewissen, und der Beklagte selbst bezeichnet die vorgeschossenen Gelder

als ein ihm „anvertrautes“ Gut. Auf Grund aller dieser Tatumsfände konnte das Berufungsgericht rechtlich unbedenklich zu der Schlußfolgerung gelangen, daß die vom Kläger vorgehoffenen Gelder bis zu ihrer bestimmungsgemäßen Verwendung nach dem Willen der Vertragsschließenden im Eigentum des Klägers verbleiben sollten.

Der erwiesene Sachverhalt rechtfertigt aber auch die weitere Annahme des Berufungsgerichts, daß der Beklagte, wenn er das ihm anvertraute Geld entgegen seinem Bestimmungszwecke zu dem lediglich in seinem eigenen Interesse vorgenommenen Ankauf der 20 000 Pfd. Blockwurst verwendete, damit einen widerrechtlichen Eingriff in das Eigentum des Klägers vornahm, und daß er in gleichem Maße widerrechtlich handelte, wenn er die Vorschüsse zur Deckung seiner Auslagen verwendete. Denn die vorgehoffenen Beträge waren ihm weder dafür gegeben, daß er einen Einkauf zu eigenen Spekulationszwecken vornehme, noch dafür, daß er ein Quantum von 20 000 Pfd. Blockwurst einkaufte, für welches der Kläger gar keine Verwendung hatte, noch endlich dafür, daß er mit dem Gelde seine Auslagen decken sollte. Wenn endlich das Berufungsgericht ausführt, daß es aus dem ganzen Sachverhalte die Überzeugung gewonnen habe, der Beklagte sei sich bewußt gewesen, daß das anvertraute Geld dem Kläger gehöre und er darüber zu den vorgegedachten Zwecken nicht verfügen dürfe, so ist auch dagegen weder rechtlich noch prozessual etwas einzuwenden. . . (Wird ausgeführt.)

Bei dieser Sach- und Rechtslage ist der Klagenanspruch begründet, und zwar auf Grund des Vertrags (§§ 662 fig., 675, 276 BGB.), wenn dieser rechtmäßig war, und auf Grund des § 823 Abs. 1 BGB., wenn er der Gültigkeit entbehrte.

Die Anwendung des § 823 Abs. 1 im letzteren Falle rechtfertigt sich damit, daß der Beklagte zum mindesten jahrlässig das Eigentum des Klägers verletzte, wenn er zu dessen Nachteil darüber verfügte. Der Beklagte kann nicht geltend machen, daß er mangels Kenntnis von der Rechtsungültigkeit des Vertrags als redlicher Besitzer des ihm anvertrauten Geldes anzusehen sei und daher wegen eines schuldhaften Eingriffs in das Eigentum des Klägers überhaupt nicht hafte, da die Voraussetzungen der §§ 990 und 992 BGB. gegen ihn nicht vorlägen. Dieser Verteidigung des Beklagten steht scheinbar der vom Reichsgericht in mehrfachen Entscheidungen ausgesprochene Grundsatz zur Seite, daß im Verhältnis des nicht besitzenden Eigentümers zum Besitzer ein auf Verletzung des Eigentumsanspruchs gestützter Schadensersatzanspruch ausschließlich auf die §§ 987 fig. (RGZ. Bd. 56 S. 314, JW. 1910 S. 111 Nr. 10, S. 754 Nr. 16, 1912 S. 690 Nr. 16), und ein auf diesen Tatbestand gestützter Bereicherungsanspruch ausschließlich auf § 816 BGB. (Warneryer 1920 Nr. 160) gegründet

werden kann. Allein dieser Grundsatz bedarf einer notwendigen, im Sinne jener Entscheidungen seltener sich vernehmenden Einschränkung. Das ergibt schon die einfache Überlegung, daß bei seiner schrankenlosen Durchführung ein Schadensersatzanspruch wegen Eigentumsverletzung gegen denjenigen, der den Besitz für einen anderen, insbesondere den Eigentümer selbst ausübt (Fremdbesizer), überhaupt nicht geltend gemacht werden könnte, sofern er nur bis zum Zeitpunkte der Eigentumsverletzung den Besitz redlich ausübte, und daß in diesem Falle gegen ihn ein Anspruch selbst dann nicht gegeben wäre, wenn er sich einer strafbaren Unterschlagung oder Untreue dem Eigentümer gegenüber schuldig gemacht hätte. Denn § 992 würde gegen ihn nicht zur Anwendung kommen können, weil es an dem dort vorausgesetzten Fall einer „Besitzverschaffung“ fehlen würde. Die Anwendung des § 990 aber müßte entfallen, weil diese Vorschrift auch nach Satz 2 ihres Abs. 1 den Eintritt der Unredlichkeit schon vor dem Zeitpunkt der Eigentumsverletzung voraussetzt. Auch mit einer ausdehnenden Anwendung des § 990 auf einen derartigen Besizer würde dem Eigentümer nur unzureichend gebient sein, da auf Grund dieser Vorschrift nur der Ersatz des durch die Eigentumsverletzung unmittelbar erwachsenen, nicht eines weitergehenden Schadens verlangt werden könnte. Endlich würde auch der § 816, soweit die Voraussetzungen seiner Anwendung gegeben sind, dem Eigentümer nur einen unvollkommenen Schutz gewähren. Daß ein solches Ergebnis vom Gesetzgeber nicht gewollt sein kann, liegt auf der Hand und ist auch bei richtiger Auslegung des Gesetzes aus diesem selbst zu entnehmen. Allerdings haben die §§ 987 ff. keineswegs nur den Eigenbesizer, sondern auch den Fremdbesizer im Auge. Das ergibt sich auch ohne weiteres aus den für den Fremdbesizer getroffenen Sonderbestimmungen des § 991, und es ist auch aus der Begründung des Gesetzes (Protokolle Bd. 3 S. 341) zu entnehmen, daß man in den §§ 987 ff. insbesondere auch das Verhältnis des Eigentümers gegenüber demjenigen Fremdbesizer regeln wollte, der dem Eigentümer selbst den Besitz vermittelt. Wie aus der angezogenen Stelle der Kommissionsprotokolle hervorgeht, wollte man den guten Glauben des Fremdbesizers (im Gegensatz zum Entwurf I, vgl. Motive Bd. 3 S. 402 Nr. 5, S. 395, 406) dem guten Glauben des Eigenbesizers nicht nur für den Fall gleichstellen, daß er sich auf das Eigentum des Oberbesizers bezieht, sondern auch für den Fall, daß der Fremdbesizer in Ansehung seines Rechtes zum Besitze dem Eigentümer gegenüber redlich ist. Allein überall ist dabei als selbstverständlich vorausgesetzt, daß ein derartiger Fremdbesizer bei den von ihm vorgenommenen Eingriffen in das Eigentum auch wirklich im Rahmen des Besitzrechtes handelt, das er zu besitzen glaubt (vgl. Wolff, Sachenrecht 3. Aufl. S. 271 Nr. 1 Abs. 2). Überschreitet er diese

Grenze (veräußert beispielsweise ein Mieter die ihm nur zum Gebrauch überlassenen Mietsachen), so macht er sich über die Verletzung des gegen ihn persönlich begründeten Herausgabeanspruchs hinaus einer Eigentumsverletzung schuldig, für die er wie jeder dritte, nicht besitzende Störer fremden Eigentums nach den allgemeinen Grundsätzen des § 823 BGB, dem Eigentümer haftbar ist. Daß ein rechtmäßiger Fremdbesitzer im Fall einer nicht im Zusammenhange mit seinem Besitzrechte stehenden Eigentumsverletzung nach § 823 haftbar wird, ist im Schrifttum allgemein anerkannt (vgl. v. Gierke, Deutsch. Privatr. Bd. 3 S. 902 Anm. 74). Die Entscheidung kann für den unrechtmäßigen Besitzer, auch wenn er redlich ist, nicht anders ausfallen. Die angeführten Entscheidungen des Reichsgerichts, in denen der oben erwähnte Grundsatz ausgesprochen wird, behandeln auch nur solche Fälle, in denen die Eigentumsverletzung ausging entweder von einem Eigenbesitzer oder einem solchen Fremdbesitzer, der — wie der Pfandbesitzer — mit der Verfügung über das Eigentum im Rahmen seines Besitzrechts blieb.

Die vorstehenden Ausführungen finden eine wesentliche Stütze wiederum in den Materialien des Gesetzes. Bei den Beratungen der Kommission für die 2. Lesung wurde der Antrag gestellt, das Gesetz durch eine Bestimmung des Inhalts zu ergänzen, daß die Haftung des Besitzers, der nicht Eigentümer sei, aus verschuldbeter Beschädigung unberührt bleibe. Dieser Antrag wurde durch einstimmigen Beschluß der Kommission angenommen, indem man erwog, daß die schuldhafteste Beschädigung einer Sache, wenn sie von einem Besitzer ausgehe, der die Sache nicht als Eigentümer besitze, als ein Delikt gegen das Eigentum als solches anzusehen sei, und daß ein solcher Schädiger sich nicht auf die Redlichkeit seines Besitzes berufen könne, da er für sein Delikt jederm haften müsse, der dadurch betroffen werde (vgl. Protokolle Bd. 3 S. 346, 347). Unter „Beschädigung“ der Sache ist hierbei offenbar eine jede mit dem Besitzrechte nicht im Zusammenhange stehende nachteilige Einwirkung auf die Sache verstanden worden. Aus dem Gange der weiteren Beratungen des Gesetzes ist nichts dafür zu entnehmen, daß man von dieser Entschließung sachlich wieder habe abgehen wollen (vgl. Komm. von RGK. 3. Aufl. § 992 Bem. 2). Wenn die vorgeschlagene Zusatzbestimmung schließlich in das fertige Gesetz nicht übernommen wurde, so kann das nur entweder auf einem redaktionellen Versehen beruhen (so der Komm. von RGK. a. a. O.), oder — was wohl näher liegt — darauf, daß man sich bei der Schlußredaktion des Gesetzestextes von der Entbehrlichkeit des Zusatzes überzeugte, weil der in ihm ausgesprochene Gedanke sich bei richtiger Auslegung der übrigen Vorschriften des Gesetzes aus diesem selbst ergibt.

Die Voraussetzungen, unter denen nach vorstehenden Ausführungen eine Haftung des Besitzers dem Eigentümer gegenüber nach den allgemeinen Grundsätzen des § 823 BGB. eintritt, sind nach den Feststellungen des Berufungsgerichts gegeben. Der Beklagte war nicht Eigenbesitzer des ihm vom Kläger übergebenen Geldes, vermittelte vielmehr diesen Besitz dem Kläger in den Grenzen des ihm erteilten Auftrags. Er blieb in diesen Grenzen Fremdbesitzer, auch wenn der ihm erteilte Auftrag rechtsungültig war (vgl. RGZ. Bd. 98 S. 131). Er kannte diese Grenzen seines Rechtes zum Besitz und verletzte deshalb zum mindesten fahrlässig das Eigentum des Klägers, wenn er über diese Grenzen hinaus darüber verfügte.

Da schon diese Erwägungen dazu führen, den Klagenspruch auf Rückzahlung des anvertrauten Geldes gerechtfertigt erscheinen zu lassen, bedarf es keiner Nachprüfung, ob auch die Merkmale einer strafbaren Handlung im Sinne der §§ 246, 266, 74 StGB., § 823 Abs. 2 BGB. gegen den Beklagten rechtlich und prozessual einwandfrei festgestellt worden sind, und ebensowenig einer Erörterung darüber, ob der Klagenspruch noch aus weiteren Rechtsgründen, insbesondere aus dem rechtlichen Gesichtspunkte der unechten Geschäftsführung im Sinne des § 687 Abs. 2 BGB., begründet erscheint (vgl. hierzu RGZ. Bd. 96 S. 282).